

**Richtlinie zur Förderung steckerfertiger Erzeugungsanlagen
(Mini-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke, o. ä.)
der Gemeinde Pentling für das Jahr 2024**

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023 wurde die Fortführung der Förderung von steckerfertigen Erzeugungsanlagen (sog. Mini-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke, o.ä.) für das Jahr 2024 beschlossen. Damit wird es allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Pentling erleichtert, ein aktiver Teil der Energiewende zu werden. Dies gilt speziell auch für Mietende und Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ansonsten kaum Einfluss auf die Technik des Gebäudes haben.

Für die Förderung werden im Haushaltsjahr 2024 begrenzte Mittel in Höhe von 10.000 € im Haushalt zur Verfügung gestellt. Der Fördersatz beträgt 20% der förderfähigen Kosten für steckerfertige Erzeugungsanlagen, maximal jedoch 200,00 Euro/Anlage und abgeschlossener Wohneinheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung. Die Entscheidung über die Fortführung der Förderung und die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel für zukünftige Jahre wird jedes Jahr neu getroffen. Eine Förderzusage stellt keine technische Prüfung der Anlage durch den Fördergeber dar. Informieren Sie sich vor Bestellung/Installation über die noch zur Verfügung stehenden Mittel.

1 Förderzeitraum und Fördersumme

- Inkrafttreten der Förderung (Stichtag): 01.01.2024
- Förderzeitraum im Haushaltsjahr 2024: (01.01.2024 – 31.12.2024)
- Geförderte Summe: 20% der förderfähigen Kosten, maximal 200,- € pro Anlage

2 Fördergegenstand / Verwendungszweck

Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Erzeugungsanlagen. Dabei handelt es sich lt. C.A.R.M.E.N e.V. um kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die z.B. an Balkonbrüstungen, auf der Terrasse oder an der Hausfassade angebracht werden. Die PV-Module können das Licht der Sonne in elektrische Energie umwandeln. Dabei wird Gleichstrom erzeugt. Um diesen Gleichstrom im Haushalt nutzbar zu machen, wird ein Wechselrichter zwischengeschaltet, der den Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt. Mit diesem selbsterzeugten Strom kann die eigene Stromrechnung merklich reduziert werden.

Fördervoraussetzungen:

- Anschaffung einer neuen, steckerfertigen Erzeugungsanlage
- Erfüllung der Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard), Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers
- Betrieb der Anlage für mind. 2 Jahre im Gemeindegebiet von Pentling
- Kauf und Installation im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

3 Antragsberechtigung

- Personen mit Erstwohnsitz in Pentling
- Eigentümerinnen und Eigentümer von vermieteten Wohneinheiten in der Gemeinde Pentling, sofern sie den erzeugten Strom entgeltfrei an die Mieterinnen und Mieter weitergeben
- Ein Antrag je abgeschlossener, gemeldeter und bewohnter Wohneinheit
- Keine Förderung für gewerbliche Nutzungen

4 Antragstellung (nach Installation der Anlage)

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gemäß der Richtlinie zur Förderung steckerfertiger Erzeugungsanlagen der Gemeinde Pentling
- Rechnungen über die förderfähigen Kosten (Kosten der Anlage und ggf. des Speichers, Arbeits- und Planungsleistungen von Fachbetrieben für die Installation einer förderfähigen Anlage)
- Aussagekräftiges Foto der Anlage am installierten Standort (digital bevorzugt)

Zusätzlich im Antrag zu bestätigen:

- Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber (soweit gesetzlich notwendig)
- Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Vorliegen des Einverständnisses des Eigentümers (bei Mietern) bzw. der Eigentümergemeinschaft (bei Mehrfamilienhäusern) sowie die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde (bei denkmalgeschützten Gebäuden)
- Bestätigung von Vermietern, dass die Kosten, die durch die Zuschüsse der Gemeinde Pentling abgedeckt werden, nicht auf die Mieter umgelegt werden und der Strom, der aus der Anlage gewonnen wird, den Mietern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird
- Betreiben der Anlage für mindestens zwei Jahre am angegebenen Standort in der Gemeinde Pentling

Nur die Reihenfolge des Eingangs vollständig eingereichter Anträge zählt, eine unvollständige Antragstellung sichert keinen Platz auf einer Bewilligungsliste.

5 Förderhöhe, Förderfähige Kosten, Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz in Höhe von 20 % aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Die maximale Förderung beträgt 200 €/Anlage. Zuschussfähig sind die Materialkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Kosten für einen Stromspeicher sind zuschussfähig, sofern der Speicher für die steckerfertige Erzeugungsanlage und zusammen mit dieser angeschafft wurde. Kosten für Arbeits- und Planungsleistungen von Fachbetrieben zur Installation einer förderfähigen Anlage sind ebenfalls zuschussfähig. Die Anlage muss im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 gekauft und installiert worden sein. Der Zuschuss wird ausbezahlt, sofern alle in Punkt 4 dieser Richtlinie genannten Unterlagen eingereicht werden und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Gemeinde behält sich zudem vor, Förderbegünstigte zu besuchen, um sich von der

ordnungsgemäßen Installation zu überzeugen. Die Unterlagen müssen spätestens bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine Auszahlung von Förderungen über das Fördervolumen hinaus ist nicht möglich. Die Anträge werden daher chronologisch nach ihrem Eingang sortiert. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge gewertet.

6 Art der Förderung und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte hat keinen Einfluss auf die Fördermöglichkeit durch die Gemeinde Pentling.


7 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

Bei Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen Herr Maier (Tel. 0941/9208227, E-Mail: markus.maier@pentling.de) zur Verfügung.

Bei Inanspruchnahme der Förderung werden notwendigerweise Daten erhoben und gespeichert. Mit Antragstellung wird der Datenverarbeitung zugestimmt.

Pentling, den 11.12.2023


Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin



